

Allgemeine Reisebedingungen

a) Abschluss des Reisevertrages

Mit der Anmeldung, die schriftlich, mündlich oder telefonisch vorgenommen werden kann, bietet der Kunde Smyrna Tour den Abschluss eines Reisevertrages an. Bei einer Anmeldung für mehrere Teilnehmer haftet der Anmelder für sich und auch für die vertraglichen Verpflichtungen aller in der Anmeldung aufgeführten Personen. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den Veranstalter zustande. Der Kunde erhält mit - oder unverzüglich nach - Vertragsabschluss eine schriftliche Reisebestätigung.

b) Bezahlung

Nach Vertragsabschluss ist eine Anzahlung von 10 % des Reisepreises zu leisten. Die Restzahlung ist vier Wochen vor Reiseantritt fällig. Wenn der Reisende die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht vertragsgemäß bezahlt, kann Smyrna Tour nach Mahnung mit Fristsetzung von dem Reisevertrag zurücktreten und als Entschädigung ein Rücktrittentgelt verlangen.

c) Leistungen

Die vertraglichen Leistungen ergeben sich ausschließlich aus der Leistungsbeschreibung des Prospekts sowie der speziellen Reiseausschreibung in Verbindung mit der Reisebestätigung. Aktivitäten, die im Reiseverlauf mit dem Zusatz „Gelegenheit“ oder „Möglichkeit“ bezeichnet sind, sind nicht Bestandteil der vertraglichen Leistungen. Sämtliche Nebenkosten, soweit sie nicht ausdrücklich im Ausschreibungstext als im Reisepreis enthalten angegeben wurden, sind an Ort und Stelle vom Reise Teilnehmer selbst zu zahlen. Sofern bei Buchung eines halben Doppelzimmers kein geeigneter Zimmerpartner zur Verfügung steht, ist der Reiseveranstalter berechtigt, den Einzelzimmerzuschlag nachzufordern. Der Reiseveranstalter behält sich ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben gegenüber dem Kunden zu erklären.

d) Leistungs- und Preisänderungen

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss nötig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen. Der Reiseveranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle einer Erhöhung der Beförderungskosten oder Erhöhung der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse oder Eintrittsgelder wie folgt zu ändern, sofern zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Reisetrip mehr als 4 Monate liegen. Erhöhen sich die bei Vertragsabschluss bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöht werden:

1) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Erhöhungsbetrag verlangt werden.

2) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Der sich so ergebende Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann verlangt werden.

Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren Smyrna Tour gegenüber erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden anteiligen Betrag heraufgesetzt werden. (vgl.1. Satz)

Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises oder einer Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, spätestens bis zum 21.Tag vor Reisebeginn. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reisebeginn sind nicht zulässig. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5% oder im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten. Der Rücktritt muss unverzüglich gegenüber dem Reiseveranstalter schriftlich erklärt werden.

e) Rücktritt / Kündigung und Umbuchung durch den Kunden / Ersatzperson

Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann der Veranstalter pauschalierte Rücktrittskosten als angemessenen Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und seine Aufwendungen verlangen. Diese Rücktrittskosten betragen

ab 59 bis 30 Tage vor Reiseantritt 30 %,
ab 30 bis 20 Tage vor Reiseantritt 40 %,
ab 20. Tag vor Reiseantritt: 100 % des Reisepreises.

Ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Reisende die Durchführung der Reise nachhaltig stört, oder wenn er sich vertragswidrig verhält: Kündigt Smyrna Tour aus einem dieser Gründe, so behält Smyrna Tour den Anspruch auf den Reisepreis. Bis 4 Wochen vor der Reise, wenn die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wurde. In diesem Fall muss Smyrna Tour den Reisenden unverzüglich in Kenntnis setzen. Der Reisende erhält bei Rücktritt durch Smyrna Tour den Reisepreis umgehend zurückerstattet.

Eine **Reiserücktrittskostenversicherung** ist nur dann im Reisepreis eingeschlossen, wenn auch ausdrücklich im Vertrag erwähnt. Der Veranstalter empfiehlt dringend den Abschluss einer solchen Versicherung bei Buchung der Reise.

f) Gewährleistung / Haftung / Obliegenheiten

Tritt ein Mangel auf oder fehlt eine zugesicherte Eigenschaft, ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich gegenüber dem Leistungsträger zu rügen, um Gelegenheit zur sofortigen Abhilfe zu schaffen. Schafft der Leistungsträger nicht sofortige Abhilfe, hat der Kunde den Mangel unverzüglich bei der örtlichen Vertretung (Reiseleitung) des Veranstalters anzuzeigen. Unterlässt der Reisende schuldhaft einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein. Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck sind dem Beförderungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Das Beförderungsunternehmen ist zur Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung verpflichtet. Ohne eine solche rechtzeitige Anzeige besteht die Gefahr eines Anspruchsverlustes.

g) Anmeldung von Ansprüchen / Verjährung

Will der Kunde den Veranstalter auf Minderung, Schadenersatz wegen vertraglicher Haftung, Aufwendungsersatz oder Rückzahlung des Reisepreises nach Kündigung des Reisevertrages oder nach Abbruch der Reise aus anderen Gründen in Anspruch nehmen, so hat er diese Ansprüche innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Veranstalter anzumelden.

Leistungsträger, Reiseleitungen, oder andere örtliche Vertretungen sind nicht zur Entgegennahme von Anspruchs-Anmeldungen bevollmächtigt. Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Erklärung des Kunden vor ihrem Ablauf zugegangen ist, es sei denn, der Kunde ist ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden.

Die vorstehenden Ansprüche können nur vom Kunden, von mitreisenden Familienangehörigen oder deren Bevollmächtigten angemeldet werden. Die Anmeldung von Ansprüchen nicht zu diesem Personenkreis zählender Dritter ist unwirksam, ohne dass es einer Zurückweisung durch den Veranstalter bedarf, wenn nicht innerhalb der Anmeldefrist eine Vollmachtsurkunde vorgelegt wird.

Ansprüche des Kunden aus Gewährleistung und vertraglicher Haftung verjähren innerhalb von sechs Monaten nach vertraglich vereinbartem Reiseende. Hat der Kunde Ansprüche fristgerecht geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tage gehemmt, an dem der Reiseveranstalter die Ansprüche schriftlich zurückweist.

h) Beschränkung der Haftung

- bei vertraglicher Haftung :
Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht körperliche Schäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder der Veranstalter für einem dem Kunden entstandenen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Der Veranstalter empfiehlt in diesem Zusammenhang den Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung.

- Haftung des Luftfrachtführers:
Kommt dem Veranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den einschlägigen Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit dem internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara u. a. Das Warschauer Abkommen beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers bei Tod, Verletzung, sowie für Verluste oder Beschädigung des Reisegepäcks.

Gerichtsstand : Izmir/Türkei

**Smyrna Tour
Inönü cad. 390/25
35290 Izmir**

Stand: Jan 2012